



Kopie zum
Protokoll #FA



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail:
Andreas.Wohland@Kommunen-in-NRW.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV 902-04/2 ha/be
Ansprechpartner:
Beigeordneter Claus Hamacher
Hauptreferent Andreas Wohland
Durchwahl 0211 • 4587-220/255

11.05.2012

Schnellbrief 75/2012

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Urteil zum Einheitslastenabrechnungsgesetz – schriftliche Urteilsgründe

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

inzwischen liegt die schriftliche Fassung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs NRW zum Einheitslastenabrechnungsgesetz vor. Am 08.05.2012 hatte das Gericht zentrale Normen des Einheitslastenabrechnungsgesetzes (ELAG) für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Es ist ein großer Erfolg dieser Verfassungsbeschwerde, dass damit nun die Möglichkeit erneuter Verhandlungen über die Höhe der Einheitslasten eröffnet ist.

Das Gericht stützt die Nichtigkeitserklärung erwartungsgemäß maßgeblich auf die Unvereinbarkeit der Normen des ELAG mit den bundesrechtlichen Vorgaben des Gemeindefinanzreformgesetzes. Das Urteil enthält leider keine detaillierten Aussagen zu der Frage, wie die Einheitslasten des Landes Nordrhein-Westfalen im Detail zu quantifizieren sind. Damit sind zahlreiche Fragen, die zwischen Land und Kommunen in dem Verfahren streitig erörtert worden sind, nach wie vor nicht zufriedenstellend geklärt.

Diese Fragen werden Gegenstand der nun zu führenden Verhandlungen zu einer neuen Einheitslastenabrechnung in Nordrhein-Westfalen sein müssen. Erst nach Abschluss der Verhandlungen werden verlässliche Aussagen zur Höhe der Einheitslasten des Landes und des kommunalen Beteiligungsanteils möglich sein.

Mit Schnellbrief Nr. 73 aus 2012 vom 08.05.2012 hatten wir Sie über die Inhalte und den Verlauf der mündlichen Verkündung des Urteils in der Kommunalverfassungsbeschwerde von 91 Städten und Gemeinden gegen das Einheitslastenabrechnungsgesetz informiert.

Inzwischen haben die mit der Prozessführung beauftragten Rechtsanwälte mit dem beigefügten Schreiben (**Anlage 1**) über die schriftlichen Entscheidungsgründe (**Anlage 2**) informiert.

Mit der Nichtigerklärung zentraler Normen des Einheitslastenabrechnungsgesetzes ist nun die Möglichkeit eröffnet, mit dem Land in erneute Verhandlungen über die aus kommunaler Sicht unbefriedigende Einheitslastenabrechnung einzutreten. Belastbare Aussagen zur Höhe der Einheitslasten und des kommunalen Anteils werden sich erst nach Abschluss dieser Verhandlungen treffen lassen.

Bei einer ersten Durchsicht des Urteils ist diesbezüglich festzuhalten, dass das Urteil dem Landesgesetzgeber vorschreibt, sämtliche Stufen des bundesgesetzlichen Länderfinanzausgleichs bei der Ermittlung der Einheitslasten zu berücksichtigen, da anderenfalls nicht auszuschließen ist, dass den Kommunen Finanzmittel vorenthalten werden. Namentlich moniert der Verfassungsgerichtshof, dass die – das Land Nordrhein-Westfalen entlastende – Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder im Jahr 1995 von zuvor 37 auf 44 Prozentpunkte, die im Rahmen der Integration der neuen Länder und Berlins in den Länderfinanzausgleich erfolgte, im Einheitslastenabrechnungsgesetz unberücksichtigt geblieben ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat demgegenüber keine Veranlassung gesehen, detailliert zu der in dem Verfahren streitigen Frage Stellung zu nehmen, wie die Einheitslasten des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Einbeziehung der neuen Länder und Berlins in den Länderfinanzausgleich im engeren Sinne (3. Stufe des Finanzausgleichs) zu ermitteln und zu beziffern sind. Der Verfassungsgerichtshof beschränkt sich mit Blick auf die bundesrechtlichen Vorgaben insoweit ganz allgemein auf die Feststellung, dass die Kommunen nur an solchen Mehrbelastungen der alten Länder beteiligt werden dürfen, die ursächlich auf der Einbeziehung der neuen Länder und des Landes Berlin in den bundesstaatlichen Finanzausgleich beruhen. Hierunter verstehe der Bundesgesetzgeber nicht die tatsächlichen Zahlungsströme, sondern Mehrbelastungen, die sich Jahr für Jahr in erhöhten Zahlungen oder Einnahmeeinbußen äußerten.

Das Urteil enthält keinerlei Aussage zu der umstrittenen Frage, wie diese Vorgabe für Nordrhein-Westfalen umzusetzen ist und welche Bedeutung der Rückgang der Zahllast des Landes NRW im Länderfinanzausgleich für die Quantifizierung der Einheitslasten des Landes hat. Angesichts der weiten Interpretation der bundesrechtlichen Vorgaben durch das Gericht und der fehlenden Vorgaben für die NRW-Abrechnung sind diese Fragen nach wie vor ungeklärt und werden Gegenstand erneuter, ggf. schwieriger Verhandlungen mit dem Land sein müssen.

Da weder das Land noch die Kommunen ein Interesse daran haben dürften, verbliebene Differenzen erneut vor dem Verfassungsgerichtshof auszutragen, muss es aus Sicht der Geschäftsstelle hierbei das Verhandlungsziel sein, dass die neue Abrechnungsmethodik

- den inhaltlichen Vorgaben des Urteils des Verfassungsgerichtshofs bezüglich der Einbeziehung aller Länderfinanzausgleichsstufen (insb. Umsatzsteueranteil) genügt und

- die rückläufigen Belastungen des Landes im Länderfinanzausgleich und das degressive Abschmelzen der Solidarpakt-II-Leistungen angemessen berücksichtigt werden.

Die Geschäftsstelle wird die Urteilsgründe nun im Detail auswerten. Hierzu und zur Vorbereitung der notwendigen Verhandlungen über die zukünftige Einheitslastenabrechnung in Nordrhein-Westfalen wird in Kürze die zur Begleitung des Verfahrens verbandsübergreifend eingerichtete Arbeitsgemeinschaft „Verfassungsbeschwerde Einheitslastenabrechnungsgesetz“ zusammentreten.

Über die Ergebnisse werden wir Sie in gewohnter Weise schnellstmöglich informieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

gez. Claus Hamacher

Anlagen

Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner



Vorab per Email

An die
beschwerdeführenden Städte und Gemeinden
im Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen das
Einheitslastenabrechnungsgesetz

Dr. Felix Ganteführer Rechtsanwalt
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht
Dipl.-Ök. H. Jürgen Marquardt
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Kersten M. Winter Steuerberater
Michael Breuer Steuerberater
lic. rer. pol. Hanno Klümpen
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Axel Kleinschmidt Rechtsanwalt
Dr. Jörg Wacker Rechtsanwalt
Dr. Lutz Starek Rechtsanwalt
Johann F. Burchard Rechtsanwalt
Dr. Jochen Kissling Rechtsanwalt

10. Mai 2012 Wa/MÜ
309-12 Wa 22 00019
(bitte stets angeben)
Sekretariat: Frau Weber
☎ 8989-122

**Verfassungsbeschwerde gegen das Einheitslastenabrechnungsgesetz
Hier: Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 08.05.2012**

Sehr geehrte(r) Herr/Frau Oberbürgermeister(in),
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen eine Abschrift des am vergangenen 8. Mai 2012 vom Verfassungsgerichtshof für das Land NRW verkündeten Urteils, mit welchem die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen zentralen Vorschriften des Einheitslastenabrechnungsgesetzes für mit der Verfassung des Landes NRW unvereinbar und nichtig erklärt wurden. Damit waren wir erfolgreich mit unserer Zielsetzung, die Einheitslastenabrechnung des Landes gemäß ELAG zu Fall zu bringen. Dies eröffnet nun die Möglichkeiten, dass in einem vom Gesetzgeber neu zu beschließenden Gesetz eine angemessene, die Belange der Kommunen berücksichtigende Regelung zur Einheitslastenabrechnung gefunden wird.

1. Die Nichtigerklärung von § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ELAG stützt der Verfassungsgerichtshof maßgeblich auf eine Unvereinbarkeit des ELAG mit den bundesrechtlichen Vorgaben des § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG). Diese Vorgaben

Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner
Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Poststraße 1 - 3 - 40213 Düsseldorf
Postfach 10 25 52 - 40016 Düsseldorf
Telefon +49 (0) 211 - 8989-0
Telefax +49 (0) 211 - 8989-150
Deutsche Bank Düsseldorf
(BLZ 300 700 24) 380 010 900
Stadtsparkasse Düsseldorf
(BLZ 300 501 10) 64 001 340
USI-ID-Nr. DE 119 197 503
Parkhaus Altstadt/Rathausufer
Parkhaus Carlsplatz
mail@gamapa.de
www.gamapa.de

seien auch dann verletzt, wenn zwar die Beteiligungsquote von rund 40 v.H. beachtet werde, jedoch die Bemessungsgrundlage in einer den bundesrechtlichen Vorgaben widersprechenden Weise überdehnt wird. Hiervon geht der Verfassungsgerichtshof vorliegend aus. Denn Bemessungsgrundlage der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden nach § 6 Abs. 3 GFRG seien alle Belastungen, die den alten Ländern aus der Einbeziehung der neuen Länder und des Landes Berlin in den bundesstaatlichen Finanzausgleich entstehen. Deshalb müssten die Einheitslasten unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf allen vier Stufen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ermittelt und saldiert werden.

Dieser Anforderung werde das ELAG nicht gerecht, da es die Einheitslasten allein an der dritten Stufe des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, nämlich dem Länderfinanzausgleich im engeren Sinne, bemisst. Es sei jedoch nicht auszuschließen, dass auf den drei anderen Stufen Entlastungen eintreten, die die Finanzierungsbeteiligung der Kommunen reduzieren. Allein dieser Gesichtspunkt begründet nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs bereits die Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit des ELAG. Der Verfassungsgerichtshof hat insoweit keine Veranlassung gesehen, detailliert zu der in dem Verfahren streitigen Frage Stellung zu nehmen, wie die Einheitslasten des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Einbeziehung der neuen Länder und Berlins in den Länderfinanzausgleich im engeren Sinne zu ermitteln und zu beziffern sind. Der Verfassungsgerichtshof beschränkt sich mit Blick auf die bundesrechtlichen Vorgaben insoweit ganz allgemein auf die Feststellung, dass die Kommunen nur an solchen Mehrbelastungen der alten Länder beteiligt werden dürfen, die ursächlich auf der Einbeziehung der neuen Länder und des Landes Berlin in den bundesstaatlichen Finanzausgleich beruhen. Hierunter verstehe der Bundesgesetzgeber nicht die tatsächlichen Zahlungsströme, sondern Mehrbelastungen, die sich Jahr für Jahr in erhöhten Zahlungen oder Einnahmeeinbußen äußerten. Keine Aussage enthält das Urteil zu der umstrittenen Frage, wie diese Vorgabe für Nordrhein-Westfalen umzusetzen ist und welche Bedeutung der Rückgang der Zahllast des Landes NRW im Länderfinanzausgleich für die Quantifizierung der Einheitslasten des Landes hat. Dies wird Gegenstand der Verhandlungen zu einer neuen Einheitslastenabrechnung in Nordrhein-Westfalen sein müssen.

- 3 -

2. Mit der Nichtigerklärung durch den Verfassungsgerichtshof sind die angegriffenen Vorschriften des ELAG ex tunc, d. h. von Anfang an, aus der Rechtsordnung ausgeschieden. Mit anderen Worten muss der Gesetzgeber rückwirkend für die Zeit ab 2007 eine neue gesetzliche Regelung beschließen, auf dessen Grundlage die Einheitslastenbeteiligung der Kommunen abgerechnet wird. Zu den weiteren Folgerungen aus diesem Urteil, insbesondere im Hinblick auf die laufenden Klageverfahren gegen GFG-Bescheide, werden wir Ihnen nachfolgend noch unsere Einschätzung geben.
3. Wir bitten die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, das Urteil nebst unserem Anschreiben allen weiteren Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.
4. Für Ihr Vertrauen in unsere Arbeit möchten wir uns an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich bedanken. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jörg Wacker
Rechtsanwalt



Sven Dietrich
Rechtsanwalt

Anlage
Urteil VerfGH, Az.: 2/11